

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

Anträge vom 11. Juni 2019

FDP-Fraktion (Sprecher: Toldo-Sevelen)

Auftrag¹ Ziff. 1: Streichen.

Begründung:

St.Gallen wird die Mehrzahl der Hochschulräte stellen. Dabei sollen die gewählten Mandatsträger mittels Mandatsverträgen gezwungen werden, die Interessen des Kantons St.Gallen in Bezug auf Personalrecht und Finanzen sicherzustellen. Die Unabhängigkeit des Hochschulrates wird in krasser Weise in Frage gestellt und die Hochschulräte der anderen Trägerkantone werden vor den Kopf gestossen.

Parteien von links bis rechts fordern zu Recht geeignete Persönlichkeiten mit hohen Kompetenzen im Hochschulrat. Wenn Mandatsverträge abgeschlossen werden müssen, werden sich die gewünschten Personen nicht finden lassen.

Fassen wir das Instrument der Mandatsverträge ins Auge, wird dies in anderen politischen Geschäften und Departementen Schule machen.

Schliesslich gibt es keine umfassende und über alle Fraktionen vereinende Definition, was die Interessen des Kantons sind.

Auftrag Ziff. 2: Streichen.

Begründung:

Die Gewaltentrennung stellt in einer Demokratie ein hohes Gut dar. Damit dies funktioniert, müssen Zuständigkeiten und Kompetenzen gleichgerichtet denjenigen Gremien überlassen werden, die hierfür zuständig sind. Ein Nichtbeachten dieses Grundsatzes schafft Reibungsverluste und Ineffizienz.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

Der Hochschulrat ist für den Erlass des Personalreglements zuständig. Dabei ist er im Grundsatz an das Personalrecht des Kantons St.Gallen gebunden. Zur Gültigkeit des Personalreglements bedarf es zudem der Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen. Ein direktes Mitwirken durch den Kantonsrat ist weder vorgesehen noch angebracht. Somit ist auch gewährleistet, dass die richtige Stelle die politische Verantwortung trägt.

Die Finanzkommission hat sich nicht mit Personalreglementen oder anderen genehmigungspflichtigen Erlassen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, zu befassen.